

Darlehens- und Programmvertrag

vom 27. April 1995

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")**

und der

**REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")**

sowie dem

**FONDO DE INVERSION SOCIAL (FIS)
("Programmträger")**

über

DM 30.000.000,00

- Sozialinvestitionsfonds-Programm -

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 31. März 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer, der Programmträger und die KfW den nachstehenden Darlehens- und Programmvertrag:

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu

DM 30.000.000,00.

- 1.2 Der Darlehensnehmer leitet das Darlehen in voller Höhe zu den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen an den Programmträger weiter. Der Programmträger verwendet das Darlehen im Rahmen einer Gemeinschaftsfinanzierung mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("Weltbank") ausschließlich für die Mitfinanzierung der Kosten von Projekten der Bereiche "Wirtschaftliche und Soziale Infrastruktur" ("Projekte") des FIS-Programms zugunsten Armer und extrem Armer in ländlichen Gebieten sowie Consultingleistungen ("Programm"). Die Darlehensmittel werden dem Programmträger in zwei Tranchen von je DM 15 Mio entsprechend dem Fortschritt der Projekte zur Verfügung gestellt. Die regionale Verteilung der Darlehensmittel richtet sich nach dem Grad der Armut und der Unterentwicklung. Der Programmträger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen.
- 1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer oder der Programmträger zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen nicht finanziert.

Artikel 2

Weiterleitung des Darlehens an den Programmträger

- 2.1 Der Darlehensnehmer leitet das Darlehen als nicht-rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag aufgrund eines besonderen Vertrags an den Programmträger weiter.
- 2.2 Der Darlehensnehmer übersendet der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen eine Abschrift des in Artikel 2.1 erwähnten Vertrages.
- 2.3 Die Weiterleitung des Darlehens bewirkt nicht, daß der Programmträger gegenüber der KfW für Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag haftet.

Artikel 3

Auszahlung

- 3.1 Die KfW zahlt das Darlehen entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Programmträgers aus. Auszahlungen aus der zweiten Tranche des Darlehens erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 8.1 m). Der Programmträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Darlehensbeträge.
- 3.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 1998 ablehnen.

Artikel 4

Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlung

- 4.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p. a. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 4.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p. a. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 4.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 4.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 4.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 30. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.

4.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück:

	<u>Tranche I</u>		<u>Tranche II</u>		<u>Gesamtrate</u>	
30. Dezember 2005	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2006	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2006	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2007	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2007	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2008	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2008	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2009	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2009	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2010	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2010	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2011	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2011	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2012	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2012	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2013	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2013	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2014	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2014	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2015	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2015	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2016	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2016	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2017	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2017	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2018	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2018	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2019	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2019	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2020	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2020	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2021	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2021	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2022	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2022	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2023	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2023	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2024	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Dezember 2024	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
30. Juni 2025	DM	187.000,00	DM	250.000,00	DM	437.000,00
Übertrag:	DM	7.480.000,00	DM	10.000.000,00	DM	17.480.000,00

Übertrag:	DM	7.480.000,00	DM	10.000.000,00	DM	17.480.000,00
30. Dezember 2025	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2026	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2026	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2027	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2027	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2028	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2028	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2029	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2029	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2030	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2030	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2031	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2031	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2032	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2032	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2033	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2033	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2034	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2034	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Juni 2035	DM	188.000,00	DM	250.000,00	DM	438.000,00
30. Dezember 2035	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2036	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2036	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2037	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2037	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2038	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2038	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2039	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2039	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2040	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2040	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2041	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2041	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2042	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2042	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2043	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2043	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2044	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Dezember 2044	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
30. Juni 2045	DM	188.000,00	DM	-	DM	188.000,00
	DM	15.000.000,00	DM	15.000.000,00	DM	30.000.000,00
	=====		=====		=====	

- 4.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann sie vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 4.9 genannten Konto der KfW den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. ergeben würde.
- 4.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 4.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 4.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden gleichmäßig auf alle ausstehenden Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere wegen der Geringfügigkeit dieser Beträge - nach Ermessen der KfW eine anderweitige Verrechnung vorgenommen wird.
- 4.8 Die KfW kann eingehende Zahlungen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag oder anderen Darlehensverträgen zwischen der KfW und dem Darlehensnehmer anrechnen.
- 4.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 500 204 00 der KfW bei der Landeszentralbank, Frankfurt/Main (BLZ 500 204 00).

Artikel 5

Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

5.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 8 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehensbeträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

5.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Programmträger die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehensbeträgen nicht nachweisen kann,
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden, oder
- e) die Weltbank das Recht des Darlehensnehmers, Auszahlungen aus ihrem Darlehen zu verlangen, suspendiert, den ihrem Darlehen zugrundeliegenden Vertrag kündigt oder das von ihr auf der Basis jenes Vertrages gewährte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig stellt.

5.3 Ist einer der in Artikel 5.2 unter a), b), c) oder e) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 5.2 a), 5.2 b) oder 5.2 e) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- b) im Falle des Artikels 5.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehensbeträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Programmträger nicht nachweisen kann.

Artikel 6

Kosten und öffentliche Abgaben

- 6.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 6.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Artikel 7

Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretung

- 7.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 7.2 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer, der Präsident des Programmträgers und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Programmträger bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnisse erlöschen erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter der KfW zugegangen ist.
- 7.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:	Kreditanstalt für Wiederaufbau Postfach 11 11 41 60046 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland Telefax: 0049-69-7431-2944 Telex: 4 15 25 60 kw d
Für den Darlehensnehmer:	Ministerio de Finanzas Públicas Dirección de Financiamiento Externo y Fideicomisos Edificio de Finanzas Públicas Ciudad de Guatemala / Guatemala Telefax: 00 502 2 30 03 33
Für den Programmträger:	Fondo de Inversión Social (FIS) 11 calle 1-23, Zona 9 Ciudad de Guatemala / Guatemala Telefax: 00502 2 32 66 63

- 7.4 Änderungen dieses Vertrages, die nur das Rechtsverhältnis der KfW zum Darlehensnehmer berühren, bedürfen nicht der Zustimmung des Programmträgers.

Artikel 8

Das Programm

8.1 Der Programmträger

- a) wird das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Programmkonzeption vorbereiten und durchführen sowie die Projekte entsprechend vorbereiten und durchführen lassen;
- b) wird sicherstellen, daß die Projekte des Programms unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze betrieben und unterhalten werden;
- c) wird sicherstellen, daß die Aufträge für die aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen entsprechend den mit der Weltbank vereinbarten Verfahren vergeben werden;
- d) wird ein unabhängiges deutsch-guatemaltekisches Consultingkonsortium damit beauftragen, ihn bei der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu unterstützen;
- e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;

- f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung und den Betrieb der Projekte des Programms maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung der Projekte des Programms und aller mit ihnen in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
- g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben;
- h) wird jährlich eine Überprüfung des Programmverlaufs durchführen (erstmalig zum 31.12.1994) sowie die Ergebnisse und die geplante Umsetzung der Überprüfung im weiteren Programmverlauf innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Überprüfung mit der KfW abstimmen;
- i) wird der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen nachweisen, daß er über eine seinen Aufgaben entsprechende Rechtsgrundlage und Organisationsstruktur sowie über fachkompetentes Management und Personal verfügt;
- k) wird unabhängige Wirtschaftsprüfer mit der jährlichen Prüfung seiner Rechnungslegung und der Verwendung der Darlehensmittel entsprechend den mit der Weltbank abgestimmten "Terms of Reference" beauftragen und diese Berichte der KfW bis Mai des Folgejahres vorlegen. Außerdem wird er unabhängige Wirtschaftsprüfer mit der stichprobenweisen Prüfung des Fortschritts von Projekten und der dafür ausgezahlten Mittel beauftragen. Diese Prüfungen erfolgen vierteljährlich, die entsprechenden Berichte sind der KfW vorzulegen;
- l) wird vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen die Verpflichtung der von den Projekten Begünstigten zur vorherigen Erlangung einer eigenen Rechtspersönlichkeit überprüfen und in Abstimmung mit der KfW ggfs. ändern und

- m) wird mit der KfW gemeinsam eine Evaluierung des Programms und der mit den Darlehensmitteln der ersten Tranche finanzierten Projekte durchführen, deren Ergebnisse die Grundlage für eine Entscheidung der KfW über die Auszahlung von Mitteln der zweiten Tranche bilden werden. Er wird der KfW als Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln der zweiten Tranche in ihr genehmer Weise nachweisen, daß der Zweck der bis zu diesem Zeitpunkt finanzierten Projekte im wesentlichen erreicht worden ist.

8.2 Der Darlehensnehmer und der Programmträger werden

- a) die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Darlehen finanzierten Kosten nachweisen;
- b) die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck von Projekten oder des Programms ausschließen oder erheblich gefährden;
- c) sicherstellen, daß die zwischen ihnen und der Weltbank zum "Social Investment Fund Project" getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich "agreements, negotiations and loan effectiveness" auch für das Programm angewendet werden und
- d) sicherstellen, daß die laufenden Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Projekte von den dafür zuständigen Stellen aufgebracht werden. Der Programmträger wird nur solche Projekte genehmigen, deren ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung sichergestellt ist.

- 8.3 Der Darlehensnehmer wird den Programmträger in Übereinstimmung mit ordnungsgemäßen technischen und finanziellen Grundsätzen bei der Durchführung des Programms und bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterstützen und ihm alle notwendigen Genehmigungen für die Durchführung des Programms erteilen.
- 8.4 Der Darlehensnehmer, der Programmträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 8.1 und 8.2.
- 8.5 Für den Transport der aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.

Artikel 9

Verschiedenes

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 9.2 Der Darlehensnehmer und der Programmträger können Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 9.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 9.4 Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und des Schiedsvertrages einem Schiedsverfahren gemäß dem Schiedsvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, unterworfen.

In sechs Urschriften, je drei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 27.4.1995

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIC GUATEMALA




FONDO DE INVERSION SOCIAL

Schiedsvertrag

Unter Bezugnahme auf Artikel 9.4 des
Darlehens- und Programmvertrages

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

sowie dem

FONDO DE INVERSION SOCIAL (FIS)
("Programmträger")

vom 27. April 1995

- Sozialinvestitionsfonds-Programm -

vereinbaren die KfW, der Darlehensnehmer und der Programmträger:

Artikel 1

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig und ausschließlich über alle sich aus dem Darlehens- und Programmvertrag ergebenden Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Darlehens- und Programmvertrages und des Schiedsvertrages.

Artikel 2

Parteien des Schiedsverfahrens sind der Darlehensnehmer und der Programmträger einerseits und die KfW andererseits. Die KfW kann den Darlehensnehmer und den Programmträger einzeln oder gemeinschaftlich verklagen. Desgleichen können der Darlehensnehmer und der Programmträger die KfW einzeln oder gemeinschaftlich verklagen.

Artikel 3

- 3.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: ein Schiedsrichter durch den Darlehensnehmer allein oder, falls dieser an dem Verfahren nicht oder noch nicht beteiligt ist, durch den Programmträger, ein zweiter Schiedsrichter durch die KfW, der dritte Schiedsrichter ("Obmann") im Wege einer Vereinbarung der Parteien oder, falls eine derartige Vereinbarung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Klageschrift beim Beklagten getroffen wird, auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer, hilfsweise durch den Vorsitzenden der Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer. Unterläßt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu bestellen, so wird dieser durch den Obmann bestellt.
- 3.2 Will oder kann ein gemäß dieser Vorschrift bestellter Schiedsrichter sein Amt nicht oder nicht mehr ausüben, so wird sein Nachfolger in der gleichen Weise wie der ursprüngliche Schiedsrichter bestellt. Der Nachfolger hat alle Befugnisse und Pflichten des ursprünglichen Schiedsrichters.

Artikel 4

- 4.1 Ein Streitfall wird durch eine Klageschrift der einen Partei an die andere im Schiedsverfahren anhängig gemacht. Die Klageschrift bezeichnet die Art des Anspruches, die gewünschte Abhilfe oder Ersatzleistung und den Namen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters, sofern er gemäß Artikel 3.1 befugt ist, einen Schiedsrichter zu bestellen.
- 4.2 Der Beklagte gibt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Klageschrift dem Kläger den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters an, sofern er gemäß Artikel 3.1 befugt ist, einen Schiedsrichter zu bestellen.

Artikel 5

Der Obmann bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Schiedsgericht zusammentritt. Haben die Parteien den Ort, an dem das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt werden soll, nicht selbst durch Vereinbarung festgelegt, so wird er gleichfalls von dem Obmann bestimmt.

Artikel 6

Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Es legt seine Verfahrensweise unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze selbst fest. In jedem Fall wird den Parteien in einer ordentlichen Sitzung Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben. Das Schiedsgericht kann jedoch auch im Falle der Säumnis einer Partei entscheiden. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Schiedsrichtern.

Artikel 7

Der Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht schriftlich festgelegt und begründet. Ein Schiedsspruch, der von mindestens zwei Schiedsrichtern unterzeichnet ist, gilt als Schiedsspruch des Schiedsgerichts. Jeder Verfahrensteilnehmer erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist bindend und endgültig. Die Parteien verpflichten sich bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages, den Schiedsspruch zu erfüllen.

Artikel 8

- 8.1 Die Parteien setzen die Vergütung für die Schiedsrichter und für diejenigen Personen fest, die bei der Durchführung dieses Verfahrens benötigt werden.
- 8.2 Können sich die Parteien vor dem ersten Termin nicht einigen, so setzt das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung fest. Jede Partei trägt die ihr aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.
- 8.3 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über alle Kostenfragen.
- 8.4 Die Parteien haften als Gesamtschuldner für die Vergütung gegenüber den in Artikel 8.1 benannten Personen.

Artikel 9

Mitteilungen und Erklärungen der Parteien und des Schiedsgerichts, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsverfahrens stehen, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Telefax: 0049-69-7431-2944
Telex: 4 15 25 60 kw d

Für den Darlehensnehmer:

Ministerio de Finanzas Públicas
Dirección de Financiamiento
Externo y Fideicomisos
Edificio de Finanzas Públicas
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Telefax: 00 502 2 30 03 33

Für den Programmträger:

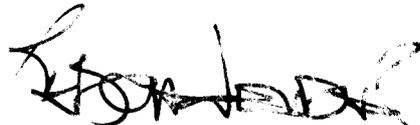
Fondo de Inversión Social (FIS)
11 calle 1-23, Zona 9
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Telefax: 00502 2 32 66 63

In sechs Urschriften, je drei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 27.4.1995

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLICA GUATEMALA



FONDO DE INVERSION SOCIAL